

II- 4832 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2395/J

1979 -02- 26

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Schwimmer, Dr. Ettmayer  
und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung

betreffend Einbeziehung der "Konventionsflüchtlinge" in das ARÜG

Durch das sogenannte "Auslandsrenten-Übernahmegesetz", BGBl. Nr. 290/1961, werden unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungszeiten aus Gebieten, die am 31.12.1937 zu den Staaten Albanien, Bulgarien, Freie Stadt Danzig, Deutsches Reich, Estland, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Ungarn und Union der sozialistischen Sowjetrepubliken gehört haben, in der österreichischen Pensionsversicherung übernommen. Das genannte Gesetz gilt aber nur für Personen, die sich am 11. Juli 1953, am 1. Jänner 1961 oder am 27. November 1961 nicht nur vorübergehend im Gebiete der Republik Österreich aufgehalten haben, und an dem in Betracht kommenden Tag

"entweder österreichische oder deutsche Staatsangehörige waren oder als Volksdeutsche (Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist) anzusehen sind."

Von vielen Personen, die in der Zwischenzeit die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, sie aber zu keinen der sogenannten Stichtage besaßen, aber mangels ursprünglich deutscher Sprachzugehörigkeit auch nicht als Volksdeutsche anzusehen waren, werden diese Voraussetzungen als zu engherzig angesehen, vor allem

- 2 -

dann, wenn sie ebenfalls im Gefolge des 2. Weltkrieges und der danach eingetretenen politischen Entwicklung als Flüchtlinge nach Österreich kamen.

Es gibt daher Bestrebungen, die auch von den Anfragstellern unterstützt werden, in den Personenkreis des ARÜG auch die im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, anerkannten Flüchtlinge, soweit sie sich an einem der Stichtage nicht nur vorübergehend im Gebiete der Republik Österreich aufgehalten haben und später die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten, einzubeziehen.

Außerdem wäre es sicher wünschenswert, wenn auch mit den Staaten, zu denen die durch das ARÜG erfaßten Gebiete heute gehören, Sozialversicherungsübereinkommen abgeschlossen werden, durch die eine gegenseitige Anrechnung von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung vorgesehen wird. Während das ARÜG sozusagen nachteilige Folgen in der Pensionsversicherung, die durch den 2. Weltkrieg entstanden sind, beseitigen soll, könnten durch Sozialversicherungsübereinkommen überhaupt und dauernd zufriedenstellende Lösungen für die betroffenen Personen gefunden werden. Die unterfertigten Abgeordneten richten deshalb an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

#### A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, eine Regierungsvorlage für eine Änderung des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes vorzubereiten, durch die sogenannte Konventionsflüchtlinge ebenfalls in den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden?
- 2) Mit welchen Staaten, zu denen die vom ARÜG erfaßten Gebiete heute gehören, sind Verhandlungen über den Abschluß von Sozialversicherungsübereinkommen im Gang, und wie ist der Stand dieser Verhandlungen?
- 3) Welche Anstrengungen werden unternommen, um auch mit den übrigen in Betracht kommenden Staaten Verhandlungen über den Abschluß von Sozialversicherungsübereinkommen aufzunehmen?